Das Sedrial-Judicium von 1789 über die Bauernklagen in der Herrschaft Schlaining

Von Josef Karl Homma, Eisenstadt

Auch nach der Auflage des Theresianischen Urbars von 1767 verstummten in der Herrschaft Schlaining die Klagen der Bauern über ungebührliche Abgaben und Mehrleistungen in der Robot nicht. Einzelne Ortschaften schritten zur Selbsthilfe, indem sie Abgaben und Robot einfach nicht leisteten. So kam es seitens der Herrschaft 1776 zu einem Urbarialprozeß gegen die Dörfer Kemeten und Wolfau¹), 1777 gegen die Untertanen von Woppendorf und Allhau²). Doch schon in den achtziger Jahren des gleichen Jahrhunderts verweigerten die Wolfauer erneut die Robotleistung³). Es sah sich daher die Herrschaft veranlaßt, 1789 durch ein Sedrial-Judicium für sämtliche Ortschaften des Herrschaftsgebietes die einzelnen Beschwerden zu untersuchen und die Giebigkeiten erneut festzulegen⁴).

Damals war die Herrschaft Schlaining im Besitze der jüngeren Linie der Familie Batthyány und außer Stadt Schlaining gehörten die Dörfer Kitzladen, Allhau, Wolfau, Kemeten, Schauka (Eisenberg) und Drumling zur Gänze, die Dörfer Kleinpetersdorf, Welgersdorf, Miedlingsdorf, Woppendorf, Neumarkt, Alt-Schlaining und Markt Großpetersdorf je zur Hälfte zum Herrschaftsgebiet.

Das Sedrial-Judicium ist darauf bedacht, vom Rechtsstandpunkt der Herrschaft in keinem Punkte abzuweichen. Es stützt sich hiebei auf den Urbarialvertrag sowie auf die Protonotarial-Conscription aus der Zeit um 1700. Doch werden auch gelegentlich Urbarbestimmungen aus 1550 und 1655 herangezogen. In allen Beschwerdepunkten, die gegen eine Leistung über die schriftlich niedergelegten Verpflichtungen gerichtet sind, zeigt sich die Herrschaft im allgemeinen nachgiebig.

Für alle Siedlungen der Herrschaft wird übereinstimmend festgelegt:

- 1. Die Aufhebung des Gänsezehents, weil ungesetzlich. Die Beibehaltung des Bienenzehents als gesetzliche Einrichtung. Für jene, die nicht 10 Stöcke besitzen, wird die Abgabe pro Stock auf 6 kr festgesetzt.
- 2. Die Aufhebung der zwangsweisen Abnahme des herrschaftlichen Käses aus den Schaflereien.
- 3. Hingegen werden die Klagen bezüglich des herrschaftlichen Weinschankes als unbegründet zurückgewiesen. Da dieser herrschaftliches Regal ist, dürfen die Untertanen in Zukunft ohne herr-

schaftliche Erlaubnis auch bei "Hochzeiten und Leichen" keine fremden Weine unter Strafe der Konfiskation einführen. Die Kitzladener werden zusätzlich darauf verwiesen, daß ihnen ohnehin das bisherige Leutgeben (Ausschank) eines starken Weines sowie die Schuld von 316 fl 30 kr nachgesehen worden. Den Bewohnern von Allhau wird bedeutet, daß ihnen der Ausschank des herrschaftlichen Weines zwar nicht auferlegt werden könne, da dies im Urbarialkontrakt nicht erwähnt sei, obgleich es gesetzmäßig wäre, aber dessenungeachtet könne die Herrschaft selbst auch frei Wein ausschenken. Ebenso werden die Dörfer Kemeten und Wolfau daran erinnert, daß der Herrschaft der freie Weinausschank zustehe, wenn auch den Untertanen der "Panwein" nicht auferlegt werde.

- 4. Für alle Dörfer gilt die Bestimmung, daß die "Loslassung" (Entlassung aus dem Herrschaftsverband) im freien Willen der Herrschaft liege. Sie soll aber den Söhnen der Untertanen das Erlernen eines Handwerkes nicht verwehren. Hingegen sollen die Untertanen nicht unter dem Vorwand, ein Handwerk zu erlernen, sich der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit ohne Wissen und Erlaubnis des Grundherrn entziehen.
- 5. Die "weiten Fuhren" sind von den Untertanen aller Dörfer im Ausmaße von jährlich 8 Tagen unter Einrechnung in die gesetzliche Robotleistung zu tätigen. Die Fuhren selbst werden für die einzelnen Orte gesondert bestimmt. Für alle aber gilt, daß dieselben auch von mehreren Bauern gleichzeitig unter Anrechnung auf die Robot geleistet werden dürfen, falls die Ladung zu schwer oder der Weg zu weit ist.
- 6. Die Beihilfe zur Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude wird aufrechterhalten. Doch werden die Mühlen ausgenommen und bei den einzelnen Dörfern Sonderbestimmungen getroffen.
- 7. Die Gesetzmäßigkeit des Quartiergeldes wird allen Gemeinden eingeschärft.

Für die einzelnen Siedlungen wird folgendes bestimmt:

Dorf Kitzladen: An Zins- und Robot-Geld haben die Untertanen jährlich 12 fl zu zahlen. Ferner besteht die Herrschaft auf die Erlegung der 52 fl Quartiergeld, da diese Schuldigkeit "schon in der damals 90 Jahre alten Inquisition und Protonotarial-Conscription" aufscheint.

Von den Gereutäckern sind sie schuldig, außer dem Geldzins nur das gesetzmäßige Neuntl, von den Gereutwiesen aber für jede Fuhre Gras oder Heu einen Kapauner oder drei Groschen zu entrichten. Die 50 Metzen Zins-Hafer (Grätzer Maß) hat die Gemeinde entweder in Geld oder in Natura abzuliefern; doch kann die Herrschaft die Ablieferung in Natura fordern. Das gleiche gilt von den zwei Dienst-Hennen.

Am Jahreszins von 6 fl für die Mühle wird festgehalten, zumal die Holznutzung im Mühlwald inbegriffen ist. Eine private Klage des Matthäus Stadler wegen eines Pachtschillings von 1 fl 30 kr wird mit dem Bemerken abgetan, er könne, falls ihm der Pacht zu hoch erscheint, denselben nach Jahresfrist ja aufgeben.

Die Untertanen sind auch in Zukunft schuldig: zu ackern, die Kitzladener Hofwiese zu mähen und das Futter nach Schlaining zu führen. Von jedem halben Hofe ist ferner ein Säge-Bloch in die Wolfauer Mühle zu schaffen. Hingegen werden die Stellung von hundert Schnittern und die Abfuhr der Bergrechtweines vom Wörther Weingebirg in das Schlaininger Schloß aufgehoben, da diese Bestimmungen im Urbarialvertrag nicht enthalten sind.

Da die Herrschaft für die Abfuhr der Zehentfrucht zum Verkauf die Abfuhr geschnittener Laden eingeführt hat, wird nunmehr bestimmt, daß hiebei die kontraktmäßige Schuldigkeit nicht überschritten wird. Dazu können die Untertanen nicht gezwungen werden.

Zur Neuerrichtung von Herrschaftsgebäuden oder zur Wiederherstellung zerfallener oder zerstörter Häuser sind die Bauern in Zukunit nicht heranzuziehen. Auch darf zu diesem Zwecke keine Geldleistung gefordert werden.

Die Klage, es habe die Herrschaft auf einem Hofgrund ein Wirtshaus errichtet, wird zurückgewiesen, da hiefür ein anderer abgabenfreier Grund gegeben worden sei.

Da im Dorfhotter kein Tabak gebaut wird, ist der pfundweise Handel sowie die Zubereitung des Tabaks "als für die Herrschaft nachteilig" in Zukunft zu unterlassen. Ebenso ist das Fischen an die Erlaubnis der Herrschaft gebunden.

Die Beschwerde des Georg Peham, er sei wegen der Verwundung des herrschaftlichen Wirtes unschuldig mit 32 fl bestraft worden, soll vom Stuhlrichter und einem Landgeschworenen untersucht und "abgetan" werden.

Verkauft oder versetzt die Gemeinde mißbräuchlich Gemeindegründe, kann die Herrschaft einschreiten; nur darf dabei die Gemeinde nicht ausgeschaltet und nicht im Genuß ihrer Gründe eingeschränkt werden.

Die Beschwerde, es müsse die Gemeinde zum Unterhalt des Herrschaftsjägers beisteuern, wird mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die Gemeinde bisher noch nichts beigetragen habe. Herrschaftliche Offiziere (Beamte) haben sie nur gegen gebührende Abrechnung zum Landstuhl oder zu den Komitatsbehörden zu führen. Doch wird der bisherigen Gewohnheit gemäß das "Briftragen" aufrecht erhalten. Doch darf ein Bauer nur jedes 3. Jahr hiezu bestimmt werden und während der Dienstzeit ist er von aller Robot befreit.

Dorf Allhau: Es besteht zu Recht, daß die Herrschaft den Untertanen in Wald und Hotter die nötige Weide gestattet. Indessen sind die angeforderten Prozeßunkosten von 150 fl, die im Zuge der Weidestreitigkeiten aufgelaufen sind, von den Untertanen selbst zu erlegen, da diese "Ursache des Prozesses waren und die genannte Summe kaum ein Fünftel der herrschaftlichen Unkosten ausmacht".

Wenn im Ort keine Fleischbank offen wäre, ist es den Bewohnern erlaubt, aus anderen Ortschaften — auch solchen außerhalb des Herschaftsbereiches — Fleisch zu holen.

Die Allhauer Mühle fällt nicht in den Bereich der oflichtmäßig zu erhaltenden Gebäude. Arbeiten dortselbst sind von der Robotverpflichtung abzurechnen. Zufuhren von Mühlsteinen sind von den 8 Weitfuhren in Abzug zu bringen. Ebenso ist die Schlaininger Mühle nicht zu den Herrschaftsgebäuden in robotrechtlicher Art zu zählen. Die Bearbeitung von Mühlgründen hat die Herrschaft niemals verlangt und auch in Zukunft kann eine solche nur gegen Abrechnung erfolgen. Auch die vier Schlaininger Häuser — obgleich sie herrschaftlich sind - zählen nicht zu den herrschaftlichen Häusern in obigem Sinne. Daher dürfen die Untertanen zu deren Reparatur nicht herangezogen werden. Wohl aber sind die Bayrischen und Taucherischen Äcker — weil nunmehr Herrschaftsgründe — von den Untertanen zu bearbeiten. Da die zwei Allhauer Wiesen im Kontrakt nicht erwähnt sind, muß deren Bearbeitung und die Heubeförderung nach Schlaining als normale Robot angerechnet werden.

Reifenstangen und Binderholz zu hacken, ist ohne Entgelt nicht zu verlangen. Zur Abfuhr von Schindeln, Laden, Reifen und Binderholz sind die Untertanen nicht verhalten, da dies an Stelle und im Ausmaß der kontraktmäßigen Getreidefuhren erfolgt.

Die Abnahme des Zehents in Garben wird als billig erkannt, da die Bauern die Herrschaft durch Herstellen großer Garben und Versetzen derselben auf andere Äcker zu übervorteilen suchen.

Das Fischen "Jagen und Vogelfangen steht allein der Herrschaft zu und bleibt verboten.

Der Hinweis der Gemeinde, daß sie Schulden habe, kann seitens der Herrschaft nicht berücksichtigt werden, da diese Schulden keine Gemeindeschulden sind und die Herrschaft Privatschulden nicht verursacht habe.

Zinshafer und Ablöse der Weingart-Arbeit durch Geld ist auch fernerhin zu leisten. Auch die Inwohner, Söllner und Bergler haben den Zins zu erlegen.

Von den Gereutgründen — auch ehemaligen Weingärten — ist nur das gesetzliche Neuntl, von den Gereutwiesen soviele Kapauner als Heufuhren eingebracht werden, einzulösen.

Die Bestimmungen über Tabakhandel sind jenen für Kitzladen gleichartig.

Da am Schlaininger Meierhof Wassermangel herrscht, kann die allgemeine Viehwässerung dortselbst nicht gestattet werden. Wohl aber wird den entlegen wohnenden Untertanen während der Zeit ihrer Robot das Weiderecht zugebilligt.

Fahrtdienste den herrschaftlichen Offizieren zum Landstuhl zu leisten, sind die Untertanen nicht schuldig. Führen sie aber den Grundherrn selbst nach Graz oder sonstwohin, so ist dies in die Robot einzurechnen. Als ordentliche Weitfuhren kommen für Allhau jene nach Neuhaus, Rakitsan und St. Groth ⁵) in Betracht.

Dorf Wolfau Das Dorf beschwerte sich wegen der Weitfuhren nach St. Groth. Der Bescheid ist dem des Dorfes Kitzladen gleichlautend.

Eine Klage wegen der Umwandlung eines Angerstückes in eine Herrschaftswiese wird unter dem Hinweis, daß die Bewohner noch hinlänglich Weide für ihr Vieh hätten, zurückgewiesen. Da sich aber die Bauern der Absteckung der neuen Wiese widersetzt hätten, "dürften sie sich über die jährlich 25 fl Schadenersatz nicht beklagen." Damit aber diese Zahlung eingestellt werde, ordnet die Herrschaft an, nunmehr die Wiese mit einem Graben zu umziehen.

Auch dem Dorf Wolfau wird zugestanden, daß die Mühlsteine nur gegen Anrechnung auf die gesetzlichen Weitfuhren geführt werden brauchen. Auch sind sie nicht schuldig, Reparaturarbeiten an der Schlaininger Mühle zu leisten. Die Bearbeitung der dazugehörigen Grundstücke ist nur gegen Vergütung gestattet. Wie in Allhau sind auch hier die 4 Schlaininger Häuser, obwohl Herrschaftsbesitz, nicht als herrschaftliche Häuser im oben angeführten Sinn zu betrachten und es können daher die Untertanen zu deren Instandhaltung nicht herangezogen werden. Auch hier steht die Bearbeitung der Bayrischen und Taucherischen Gründe, die seit längerer Zeit herrschaftlich sind, den Untertanen zu.

Die 2 Wolfauer Wiesen haben die Bewohner zu mähen, zu fechsen und das Heu nach Pinkafeld zu führen; dazu sind sie auch nach der neuen Teilung verpflichtet.

Die Regelung des Holzfällens und der Abfuhr ist jenen in Allhau analog, ebenso die Bestimmung über die Lieferung der Zehentgarben. Auch für Wolfau wird das Verbot des Fischens, Jagens und Vogelfangens eingeschärft und die Rücksichtnahme auf vorliegende Schulden zurückgewiesen.

Der allgemeinen Beschwerde der Bewohner über zu hohe Zahlungen wird der Urbarialkontakt entgegengehalten. Der Fruchtzehent müsse, weil eine "uralte und menschliches Gedächtnis übersteigende Gewohnheit", aufrechterhalten werden. Es sind auch die Inwohner Söllner und Berger den vertragsmäßigen Zins zu leisten schuldig.

Die Bestimmungen über die Gereutgründe und über den Tabakhandel sind denen für Allhau konform. Desgleichen wird auch für Wolfau die Wasserentnahme beim Schlaininger Meierhof verboten, die Ablöse der Weingart-Arbeit durch Geld vorgeschrieben, das Weiderecht für die entlegen wohnenden Bauern zur Zeit ihrer Robotleistung ausgesprochen. Auch die Wolfauer werden ab nun nur zur Beförderung herrschaftlicher Beamter zum Landstuhl und zu Weitfuhren nach Graz in persönlichem Dienste des Grafen gegen Entgelt verhalten sein.

Dorf Kemeten: Dem Ort wird die Räumung und Säuberung der Schlaininger Mühlwiese auf Anrechnung der schuldigen Wochenrobot auch für die Zukunft vorgeschrieben. Zum Mähen der Neumarkter Wiese aber, zum Heumachen und zur Abfuhr nach Schlaining sind die Bewohner laut Kontrakt verpflichtet. Desgleichen obliegt ihnen die Herstellung von Faßreifen und deren Überführung nach Schloß Schlaining. Eine Klage hierüber zu führen sei zwecklos.

Auch die Bearbeitung des Rechnitzer Weingartens sind die Untertanen vertragsmäßig schuldig. Wohl aber ist ihnen erlassen, Weinstecken zu machen und sie in den Weingarten zu führen. Doch müssen sie das kontraktmäßige Weingart-Arbeitsgeld erlegen.

Für die Gereutgründe hat die Gemeinde nur das gesetzliche Neuntel zu leisten, von den Gereutwiesen, wie die anderen Gemeinden, für je eine Fuhre Heu einen Kapauner oder 3 Groschen.

Die Schlägerung von 100 Klafter Holz wird in Hinkunft nur gegen Abrechnung oder gegen Anrechnung auf die schuldige Robot zu leisten sein. Wie bei den anderen Gemeinden wird der Hinweis der Kemeter auf ihre Schulden vom Gericht glatt abgelehnt.

Dorf Kleinpeters dorf: Die Vertreter des Dorfes Kleinpetersdorf waren beim Herrenstuhl trotz Vorladung nicht erschienen. Es wurde ihnen aber "ungeachtet ihrer Widerspenstigkeit" nicht mehr auferlegt, als sie laut Kontrakt bisher zu leisten hatten. Von der Geldablöse der weiten Fuhren in der Höhe von 10 fl jährlich werden sie ab nun befreit, müssen aber bei der Abfuhr des Weines vom Eisenberg nach Schlaining behilflich sein und 1 Faß Wein von St. Groth nach Schlaining führen. Für letztere Fuhre kann eine andere gleicher Entfernung und Dauer treten.

Die Herrschaft verspricht ferner, der Gemeinde von den Hofgründen auch in Zukunft nichts zu nehmen. Der Hinweis auf Gemeindeschulden wird abgelehnt.

Dorf Schauka (Eisenberg):

Die Beschwerde der Bewohner, zuviel Robot leisten zu müssen, wird als unbillig bezeichnet, da diese Leistungen nur kontraktmäßig gemacht werden. An Stelle des Vorauer Weingartens bearbeiten die Bauern einen anderen nach eigener Wahl. Es steht ihnen aber frei, in Zukunft wieder den Vorauer Weingarten in Arbeit zu nehmen.

Als Ablöse der sonstigen Weingartenarbeiten zahlen die Bauern jährlich 30 fl. Das nach uralter Gewohnheit eingehobene Zehent — oder Bergrecht — Einnehmer-Zettelgeld beträgt 1 Groschen. Ab nun wird ihnen die "Kost-Pint" erlassen. Der Bergrechtswein ist in Zukunft nur zum nächsten Herrschaftskeller zu führen.

An Urbarialzins haben die Bauern laut Protonotarial-Conscription für jeden ganzen Hof auch fernerhin 8 fl jährlich zu zahlen.

Die für die Schnitt- und Mahdzeit vorgeschriebene Robot kann künftighin auch auf andere Notwendigkeiten von der Herrschaft übertragen werden.

Der Getreidezehent ist nur zum nächsten herrschaftlichen Meierhof zu führen. Von den Äckern, die aus öden Weingärten gemacht wurden, müssen sie an Stelle der 2 Pint Wein das gesetzmäßige Neuntel erlegen; auch von den Gereutäckern haben sie lediglich das Neuntel zu leisten.

Schmalz und Butter sind die Untertanen auch in Zukunft zu liefern schuldig. Den Zins für die Fleischbank (3 fl jährlich) bezeichnet das Gericht nicht für übermäßig, da die Fleischbank herrschaftlich ist.

Inwohner, die anbauen, haben hiefür der Herrschaft jährlich 12 Tage zu roboten. Die Beschwerde hierüber wird mit der Begründung abgewiesen, daß diese Leistung nur billig sei.

Bei Honig und allen anderen Produkten, die im Herrschaftsgebiet gepflanzt, gefechst und verkauft werden, hat die Herrschaft das Vorkaufsrecht. Der Preis darf in Zukunft allerdings nicht mehr von den Beamten bestimmt werden, sondern es ist der jeweilige Tagespreis zu erlegen.

Schließlich werden die Klagen über Enteignung alter Hofgründe und über angebliche Gemeindeschulden zurückgewiesen, da im ersten Falle bisher nichts enteignet wurde und in letzterem Fall die Herrschaft nicht Ursache der Gemeindeschulden gewesen sei.

Marktflecken Großpetersdorf:

Die Robot mit Vieh wird laut Kontrakt für ½ Hof mit wöchentlich zwei Tagen von Georgi bis Michaeli, mit wöchentlich einen Tag von Michaeli bis Georgi festgesetzt.

Auf Grund der Protonotarial-Conscription ist für ½ Hof 4 fl 55 kr zu zahlen. Außerdem sind ½ Metzen Weizen, ½ Metzen Korn, 1½ Metzen Hafer, 5 Eier und 1 Henne zu liefern. Anstatt eines halben Kalbes wird auch fernerhin 1 fl 30 kr zu entrichten sein. Desgleichen hat ein halber Hof eine Fuhre Weihnachtsholz, die durch Geld nicht ablösbar ist, zu stellen.

Obwohl die herrschaftliche Robot vor allem anderen zu leisten ist — "außer die Umstände raten das Gegenteil" — soll in Zukunft den Untertanen "nicht alle Gelegenheit genommen werden, etwas zu erwerben." Doch sind sie gehalten, Versäumnisse ehebaldigst nachzuholen und wenn möglich, sollen sie die Verhinderungsursache den Herrschaftsbeamten vorher melden. Kann für die versäumte Robot kein stichhältiger Grund angegeben werden, ist sie in doppeltem Ausmaß nachzuholen, sonst aber nur einfach zu leisten. Dem "Exequierer" sind 3 Groschen zu erlegen, 1 Groschen für die Mühewaltung, 2 Groschen zum Unterhalt; dieser kann aber auch in Natura gegeben werden.

Zur Bearbeitung des Rechnitzer Weingartens bleiben die Bewohner verpflichtet. Die Robot ist während der Schnitt- und Mahdzeit zu leisten. Von den Äckern, die sich auf öden Weingärten befinden, haben die Untertanen außer dem Schreibgroschen und 2 Pint Wein nichts als das gesetzmäßige Neuntel zu zahlen.

Das Begehren der Bewohner nach alten Hofgründen wird zurückgewiesen, da die Herrschaft keine solchen Gründe an sich genommen.

Abgewiesen wird ferner die Beschwerde, daß sich die Untertanen wegen der schweren und vielfältigen Robot keinen Dienstboten halten können. Ebenso wird die Klage über die Verpfändung und den Verkauf von Grundstücken zurückgewiesen, da die Herrschaft an diesen Dingen nicht schuld sei, der Mühlschlag aber von der Herrschaft um den Preis von 255 fl rechtmäßig erstanden wurde. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Art der Zehenteinhebung von der Herrschaft und nicht von den Untertanen bestimmt wird. Allerdings wird zugegeben, es solle die Einhebung des Zehents nicht über Ende August hinausgeschoben werden.

Dorf Welgersdorf:

Die Gesetzmäßigkeit der wöchentlichen Robot wird betont. Die Robotfuhren von Großpetersdorf, bzw. Dornau nach Schlaining können — weil die Entfernung gering ist — weder bezüglich der Ladung (16 Metzen) als übermäßig, noch bezüglich der Abrechnung (von Großpetersdorf ¾ Tag, von Dornau ½ Tag) für zu wenig gehalten werden. Ebenso kann eine 12tägige Robotanrechnung für eine Fuhre nach St. Groth nicht für zu wenig erachtet werden.

Die Untertanen haben schon laut Protonotarial-Conscription für ¼ Hof der Herrschaft 4 fl 12 kr zu zahlen. Von den Gereutäckern aber wird in Zukunft nur das gesetzmäßige Neuntel, von den Gereutwiesen pro Fuhre Heu 1 Kapauner oder 3 Groschen verlangt werden.

Die Abfuhr des Brennholzes vom Glaser-Wald nach Schlaining ist billig abzurechnen, doch nicht in der Art, daß für eine Fuhre 1 Tag Robot gestrichen wird. Dies könnte nur zugestanden werden, wenn sie von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang Fuhrendienst leisten.

Für die Zukunft wird die "Kost-Pint" aufgehoben. Es wird auf die kontraktmäßige Festlegung hingewiesen, daß die Robot während der Schnitt- und Mahdzeit zu leisten ist, daß die Untertanen den Rechnitzer Weingarten zu bearbeiten haben, daß sie den herrschaftlichen Mist abzuführen verbunden sind und den Dünger und die Weinstecken in den Weingarten zu schaffen haben.

Für eine Holzfuhre aus dem Punitzer Wald nach Schlaining kann wegen der geringen Entfernung nicht mehr als 1 Tag von der Robot abgerechnet werden. Auch den Welgersdorfern wird die Klage, sie hätten 100 fl Schulden und seien daher berücksichtigungswürdig, mit dem Hinweis, daß diese Schuld von der Herrschaft nicht verursacht wurde, abschlägig beschieden.

Die Bestimmung über die Art der Zehenteinhebung ist mit jener für Großpetersdorf konform

Dorf Woppendorf:

Die wöchentliche Robot ist wie in anderen Gemeinden zu leisten. Auch sie haben den Rechnitzer Weingarten zu bearbeiten. Von jedem ganzen Hof sind 2 Fuhren Weihnachtsholz nach Schlaining zu schaffen. Hofgründe können den Bewohnern nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Herrschaft solche nicht eingezogen hat; ebenso wird der Hinweis der Gemeinde auf ihre Schulden nicht berücksichtigt.

Bezüglich der 40 Metzen Anbauäcker, die Auswärtige ohne Entgelt besitzen, sowie, daß die Badersdorfer und Burger Bauern

ihnen einen Teil des Waldes wegnehmen wollen, wird ihnen vom Judicium geraten, sich wegen der Zahlung ans Komitat zu wenden, wegen des Waldstreites aber zu trachten, mit den beiden Gemeinden friedlich ins reine zu kommen.

Dorf Drumling:

Die Beschwerde über den herrschaftlichen Offizialen, der für Nichterscheinen bei der Robot ein Pfand von einen Gulden genommen, wird abgelehnt, da darinnen kein Vergehen gesehen wird.

Gerste und Hafer anbauen, Dünger ausführen, sowie die Äcker zum Bohnen- und Pflanzensetzen zurichten, ferner Holz zum Kalkofen führen, kann die Herrschaft gegen Abrechnung der im Kontrakt festgesetzten Robot jederzeit verlangen. Die schuldige Robot kann sie nach Belieben zu ihrem Nutzen anwenden. Auch hat die Gemeinde die weiten Fuhren kontraktmäßig zu leisten. Daß die Inwohner 30 kr jährlich zu entrichten haben, kann nicht als zu viel angesehen werden.

Die Erhaltung der Gemeindewälder steht der Herrschaft zu, doch so, daß die Untertanen dadurch von solchen Wäldern nicht gänzlich ausgeschlossen oder zu ihrem Schaden in der Holzung behindert werden.

Dorf Neumarkt:

Die Gemeinde ist wie die anderen Dörfer kontraktmäßig zur wöchentlichen Robot, zum Mähen und Schneiden, zur Bearbeitung des zugewiesenen Weingartens verbunden.

Ein halber Hof zahlt 7 fl 10 kr. jährlich. Außerdem hat der Ort zu liefern: 7 Preßburger Metzen Weizen, 7 Metzen Korn, 21 Metzen Hafer, 10½ Hennen, 52½ Eier und 10½ Fuhren Weihnachtsholz. Das Weihnachtsholz haben sie, da ein Gemeindewald nicht besteht, aus dem Schlaining nächstgelegenen Herrschaftswald zu führen. Die Bestimmung über Gereut-Äcker und Gereut-Wiesen ist gleichlautend jenen für die anderen Gemeinden.

Da sie keinen Gemeindewald haben, wird ihnen die Holzung im Herrschaftswald zugewiesen. Sie zahlen hiefür 2 fl jährlich.

Nachlässige Untertanen können zur Verrichtung der Robot und zur Abfuhr der Gaben mit Gewalt angehalten werden. Doch soll die Bestrafung mit Geld nicht aus nichtigen Gründen geschehen. Dem "Exequierer" sind 3 kr und der Lebensunterhalt oder an Stelle desselben 6 kr im barem zu bezahlen.

Da es unwahr ist, daß die Untertanen von den ausgelösten Höfen die kaiserliche Portion geben oder Soldaten halten müssen, ist die diesbezügliche Klage hinfällig. Weil sich aber die Untertanen der älteren Linie bezüglich der Soldatenhaltung abgesondert haben, werden die Bauern an das Komitat verwiesen. Auch eine weitere Klage, es sei durch den Grafen Palatin Batthyány im Hotter viel ausgerodet und dadurch die Viehweide vermindert worden, wird mit dem Bemerken zurückgestellt, daß die jüngere Linie hiefür nichts könne.

Dorf Miedlingsdorf:

Die Leistung der wöchentlichen Robot, besonders zur Schnittund Mahdzeit, und die Bearbeitung des zugewiesenen Weingartens wird eingeschärft.

Auch künftighin sind von einem ganzen Hof an Hofzins, Quartiergeld, Weingartarbeitsgeld und für ein halbes Kalb 13 fl 16 kr zu zahlen. Da die Untertanen die Nutznießung von 8 Viertelhöfen inne haben, ist es billig, hiefür die gewöhnlichen Abgaben zu leisten. Von jedem ganzen Hof haben sie jährlich ²/₃ Metzen Weizen, ²/₃ Metzen Korn, 1½ Metzen Hafer, 4 Hennen, 10 Eier und 2 Fuhren Weihnachtsholz zu geben. Die Bestimmungen über Gereutäcker und Gereutwiesen sind gleichlautend wie bei den anderen Dörfern.

Auch den Miedlingsdorfern wird zu wissen getan, daß bei Nachlässigkeit in der Robotleistung dieselbe mit Gewalt eingebracht werden könne. Die Eintreibungskosten sind jenen von Neumarkt gleich.

Die Klage über die zu schwere Ladung von 16 Metzen auf eine Fuhre wird als unbegründet abgewiesen. Desgleichen wird die Behauptung, daß die Miedlingsdorfer bezüglich der Höfe schlechter gestellt seien als die anderen Dörfer der Herrschaft, sodaß sie gezwungen wären, ihr Vieh anderwärts zu kaufen, als unwahr zurückgewiesen. Der Klage über die hohen Gemeindeschulden hält das Gericht entgegen, daß nach eigenem Eingeständnis der Gemeinde die Herrschaft ohnehin bei Tilgung alter Schulden und bei Auslösung einiger versetzter Gründe mit Geld ausgeholfen hätte. Dorf Altschlaining:

Von den öden Höfen hat die Gemeinde ebenfalls die Giebigkeiten zu leisten. Für die häufigen Wasserschäden im Gemeindegebiet kann die Herrschaft nicht haftbar gemacht werden. Die Abgabe für die Gereutäcker und Gereutwiesen wird in der gleichen Höhe wie in den anderen Orten festgesetzt. Die Beschuldigung, es hätte die Herrschaft einen Birkenwald eingezogen, weist das Gericht als unbegründet zurück. Da sie aber keinen Gemeindewald haben, ist es den Untertanen gestattet, gegen Entgelt eines Guldens aus den Herrschaftswäldern Armenholz zu beziehen.

Die Abgabe für einen ganzen Hof beträgt jährlich ²/₃ Metzen Weizen, ²/₃ Metzen Korn, 1½ Metzen Hafer, 2 Hennen und 10 Eier.

Stadt Schlaining:

Nach der Komitatssatzung vom 1. November 1789 hat die Stadt

bei der Richterwahl das Recht des Vierervorschlages. Aus den vorgeschlagenen Personen wählt die Herrschaft den Richter aus.

Eine Beschwerde wegen der Mühle wird abgewiesen, da die Herrschaft diese vom Edelmann Georg Kloyber samt Grundstücken gekauft. Das gleiche gelte von den ausgelösten, versetzten Häusern.

Einen Halbjahrsausschank kann die Stadt nicht verlangen, da sich im Stadthotter kein Weingarten befinde. Zudem steht es der Herrschaft auch während der Zeit des Viertelweinschankes der Stadt frei, in ihrem Wirtshaus Wein zu schenken.

Die Holzung in den Herrschaftswäldern kann den Inwohnern nicht generell zugestanden werden. Es ist ein fallweiser Nachweis zu erbringen, daß dieses Recht schon früher bestanden.

Laut Protonotarial-Conscription sind die Bewohner verpflichtet, Weitefuhren im Ausmaß von 2 Stunden, u. zw. nach Pinkafeld und Großpetersdorf, zu machen.

Die Beschwerde wegen der Mißhandlung des Christoph Pötsching wird mit der Begründung zurückgewiesen, daß derselbe wegen seiner unhöflichen Antwort rechtmäßig mit einigen "Streichen gehobelt" worden sei.

Wenngleich der Getreideverkauf der Inwohner nicht verboten werden kann, darf dieser doch nicht in eigenen Niederlagen oder auf öffentlichen Märkten erfolgen.

Während der Zeit des herrschaftlichen Weinschankes (Neujahr bis Michaeli) bleibt es den Bewohnern unter Strafe der Konfiskation untersagt, Wein, wenn auch für Hochzeiten und Leichen, ohne Erlaubnis der Herrschaft einzuführen. Unter der gleichen Strafe ist es verboten, Kerzen und Seife, die sie wohl zum Eigenbedarf herstellen können, in den Handel zu bringen. Das gleiche gilt für die Einfuhr und den Handel mit Branntwein.

Sich wegen des Tausches einiger Äcker, der vor mehr als 40 Jahren durch den verstorbenen Grafen Sigismund erfolgte, zu beklagen, wird als zwecklos bezeichnet.

Die Abgabe des Zehents erstreckt sich auch auf die in Gärten und Krautäckern angebaute Gerste.

Zu den Botengängen sind die Schlaininger nach dem Urbar von 1731 auch fernerhin verpflichtet.

Der Tausch mit der älteren Linie ist unter voller Beachtung des Rechtsstandes erfolgt und die Untertanen haben sich darnach zu richten.

Weil die Verpflichtung der Herrschaft, zur Ausbesserung und Erhaltung der Stadtmauer beizutragen, nicht nachgewiesen werden kann, wird die diesbezügliche Eingabe verworfen.

Den Stadtjuden kann man nicht verbieten, Ziegen zu halten, da

sie von der Herrschaft hiezu die Erlaubnis haben und auch Tribut zahlen. Doch werden die herrschaftlichen Beamten beauftragt, darnach zu sehen, daß hiedurch den anderen Bewohnern die Weide nicht verkürzt und der entstandene Schaden vergütet werde. Ob die Bewohner aber berechtigt sind, den Juden für die Weide einen Beitrag zur königl. Portion vorzuschreiben, darüber müsse das Komitat entscheiden.

Da der herrschaftliche Meierhof auf wasserarmen Boden steht, kann die Wasserentnahme zum Tränken des Viehs nicht allgemein gegeben werden.

Der Streit zwischen Gemeinde und Maurer wird dem ordentlichen Herrenstuhl zugewiesen.

Laut Protonotarial-Conscription sind die Söllner, die außerhalb der Stadtmauer wohnen, verpflichtet, jede Woche einen Tag im Herrschaftsgarten zu roboten. Die anderen Söllner aber haben eine in der Herrschaftsküche zugewiesene Arbeit zu verrichten. Alle Söllner aber müssen das herrschaftliche Getreide reitern, die Krautäcker und Bohnengärten bearbeiten, das Kraut ausschneiden und eintreten, Hanf und Haar bröcheln, bleichen und ausziehen und das Garn winden. Die Schönauer- und Bachsöllner sind schuldig, im herrschaftlichen Garten alle Wochen 2 Tage, solange die Gartenarbeit dauert, zu roboten.

- 1) Gräfl. Batthyánysches Herrschaftsarchiv auf Burg Schlaining, A/l—F2—58 (iṃ Burgl. Landesarchiv).
 - ²) Ebd. A/I—F2—59. ³) Ebd. A/I—F2—82.
 - 4) Ebd. A/I—F3—(115—118).
 - 5) Rakitsan u. St. Groth jenseits der heutigen burgenl. Grenze.

Die Tamburizza, ein kroatisches Volksinstrument

Von R. A. Hrandek, Wien

Seit der Angliederung Burgenlands an Österreich und der damit verbundenen Möglichkeit der nationalen Eigenentwicklung der Kroaten erfreut sich bei ihnen die Tamburizza steigender Beliebtheit. Unter Tamburizza versteht man heute einige Formen von Saiteninstrumenten, mit folgenden charakteristischen Merkmalen:

- 1. ein verhältnismäßig kleiner Resonanzkörper gegenüber dem langen Hals, auf dem die Bünde fest eingeschlagen sind.
- 2. die Stahlsaiten werden mit einem Zelluloidblättchen (trzalica) zum Schwingen gebracht.

Die Tamburizza ist also damit in die Familie der Saiteninstru-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Burgenländische Heimatblätter

Jahr/Year: 1948

Band/Volume: 10

Autor(en)/Author(s): Homma Josef Karl

Artikel/Article: Das Sedrial-Judicium von 1789 über die Bauernklagen in der

Herrschaft Schlaining 19-31